

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Friedewald

Bebauungsplan Nr. 34 „Herfaer Straße – Sondergebiet Lebensmittel“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald hat am 20.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 34 „Herfaer Straße – Sondergebiet Lebensmittel“ als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung

Die verbindliche Bauleitplanung hat das Ziel, die Voraussetzungen zur Modernisierung und Erweiterung des am Standort eingeführten Edeka Marktes zu schaffen. Zur Erweiterung des Lebensmittelmarktes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 (3) BauNVO mit der Zweckbestimmung Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel sowie die Festsetzung einer dem Vorhaben angemessenen Verkaufsfläche erforderlich. Die Erweiterung des Lebensmittel- und Getränkemarktes erfolgt durch einen Anbau im südlichen Bereich.

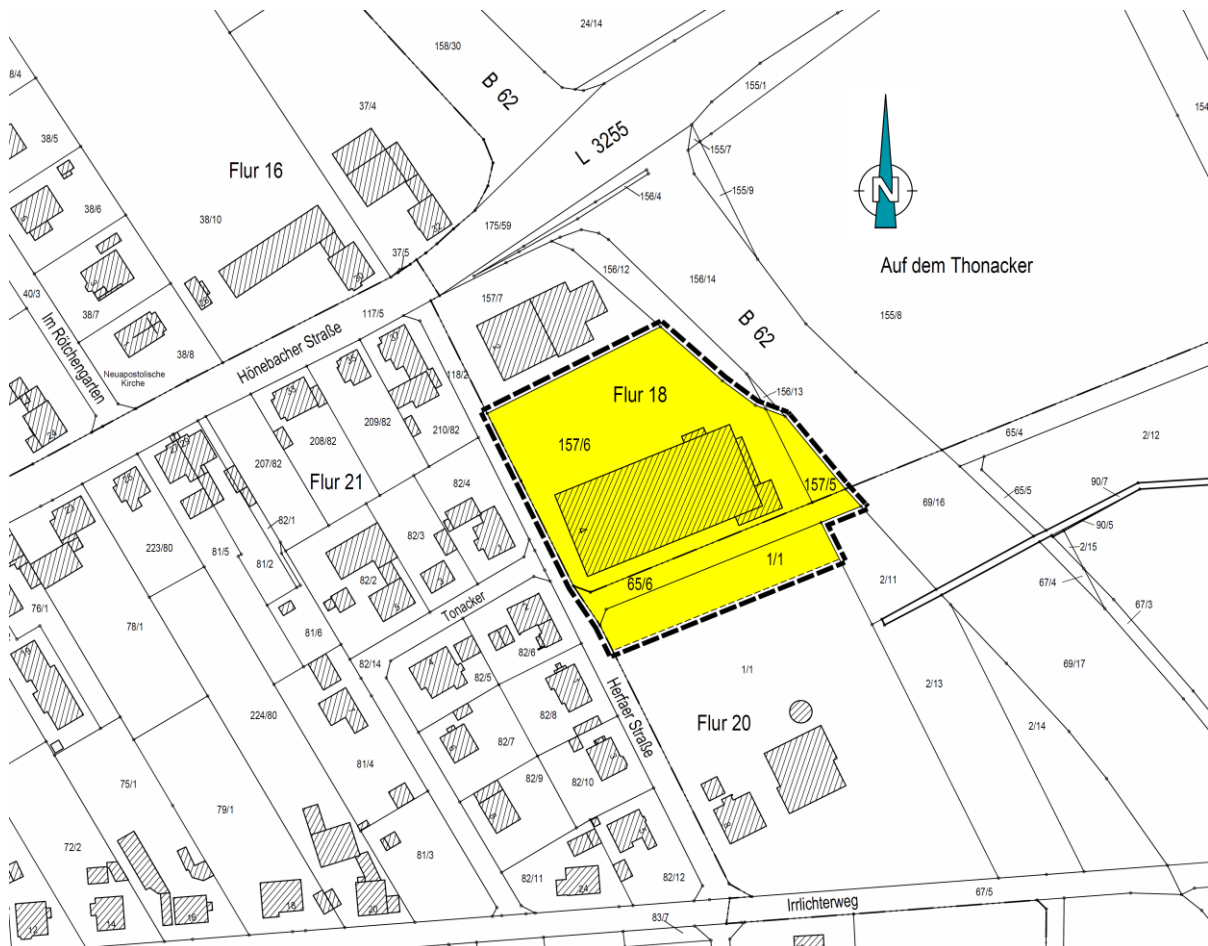
Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Friedewald. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende in der Gemarkung Friedewald liegenden Flurstücke:

Flur 18: Flurstücke 157/5 und 157/6

Flur 20: Flurstücke 65/6, 1/1 (tlw.) und 2/11 (tlw.)

Die Fläche wird begrenzt, im Norden durch ein Tankstellengelände, im Osten durch die Bundesstraße 62, im Süden durch die Hofreite *Herfaer Straße 8* und im Westen durch die *Herfaer Straße*.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Friedewald ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedewald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394), tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienstzeiten

montags- freitags	8.00 – 12:00 Uhr
montags, donnerstags	14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	14.00 -18.00 Uhr

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt) in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Friedewald, Schlossplatz 2, Bauamt, 36289 Friedewald, von jeder Person eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Nr. 34 „Herfaer Straße – Sondergebiet Lebensmittel“ auf der Homepage der Gemeinde Friedewald (Internet) unter <https://www.gemeinde-friedewald.de/rathaus-service/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Die Gemeindeverwaltung weist nachrichtlich darauf hin, dass durch eine Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Friedewald die v. g. amtliche Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht wird.

Friedewald, den 19.01.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Friedewald

Julian Kemka
Bürgermeister